



Fall:

A, B, C und D sind Gesellschafter der „Chefsessel KG“, die überwiegend Bürostühle produziert.

A und B sind Komplementäre, C und D Kommanditisten mit einer vereinbarten Haftungseinlage von jeweils 50.000 €. Sowohl C als auch D haben ihre Einlage in Höhe von 50.000 € erbracht.

Nach Zahlung der Einlage hat C der KG seinen alten Transportwagen verkauft, der einen Wert von 5000 € hatte. Um dem wirtschaftlich klammen C unter die Arme zu greifen hat die KG dem C jedoch einen Kaufpreis von 20.000 € für den Transporter gezahlt.

Am 3.1.2013 überträgt der D mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter wirksam seinen Gesellschafteranteil an den neu eintretenden Kommanditisten E. Die Eintragung zum Handelsregister erfolgt am 1.2.2013.

Am 4.1.2013 ruft der T, ein Konkurrent der KG, bei der Hotline der Chefsessel KG an und gibt sich wahrheitswidrig als Ankäufer und Großhändler von Bürostühlen aus. Er berichtet – ebenfalls wahrheitswidrig – dass in letzter Zeit zahlreiche Anfragen bzgl. des Bürostuhls Modell „Chef Komfort“ eingegangen seien und sich das Modell außerordentlich gut verkaufe, obwohl dieses Modell in Wahrheit ein „Ladenhüter“ ist.

Aufgrund dieser Falschinformation kaufen A und B im Namen der Chefsessel KG am 5.1.2013 bei dem Einzelkaufmann V 10.000 Armlehnen des Modells „V7“, die zur Produktion des Modells „Chef Komfort“ benötigt werden, zu einem Gesamtkaufpreis von 200.000 € (20 € pro Stück).

Am 10.1.2013 erfährt die Chefsessel KG, dass es sich bei dem Anrufer vom 4.1. um den Mitkonkurrenten T handelte und dass in Wirklichkeit das Modell „Chef Komfort“ so gut wie nicht gekauft wird. Noch am selben Tag erklären A und B im Namen der KG die Anfechtung gegenüber V.

Frage 1: Hat V gegen die Chefsessel KG einen Zahlungsanspruch?

Frage 2: Angenommen, V hat gegen die KG einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Kaufpreises von 200.000 €: Hat V dann einen Anspruch jeweils gegen A, B, C und E?

Abwandlung:

Wie Frage 2, jedoch ist davon auszugehen, dass V zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses weiß, dass E den Gesellschafteranteil des D übernommen hat.

Frage 3: Hätte V dann einen Anspruch gegen D?